2. Ausweisung von Wildschutzgebieten

2.1

Bei der Ausweisung sind vor allem zu berücksichtigen:

- Lebensweise des Wildes
- Bedürfnisse des Wildes nach Ruhe
- Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Jagd und Fischerei
- Recht des einzelnen auf Erholung in der freien Natur sowie Belange des Erholungsverkehrs
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Praktikabilität
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

2.2

Die Ausweisung von Wildschutzgebieten kommt vor allem für folgende Wildarten in Betracht:

2.2.1

Beim Haarwild

- Rotwild
- Damwild
- Muffelwild
- Gamswild
- Steinwild
- Murmeltier
- Wildkatze
- Fischotter

2.2.2

Beim Federwild

- Auerwild
- Birkwild
- Haselwild

– Alpenschneehuhn

– Wildgänse, Wildenten und Säger unter besonderer Berücksichtigung bedrohter Arten

– Graureiher

– Steinadler

– Seeadler

– Wanderfalke

– Rohr- und Wiesenweihe

– Rot- und Schwarzmilan

2.3

Schutzbereiche, Schutzzeiten beim Haarwild (Rahmenwerte)

2.3.1

Beim Rot-, Dam-, Muffelwild

– Fütterungs- und Einstandsbereiche, jedoch beim Rotwild nicht außerhalb von Rotwildgebieten

– vom 1. November bis 30. April

2.3.2

Bei der Wildkatze

– Jungenaufzuchtsbereiche

– vom 1. Februar bis 31. August

2.3.3

Beim Fischotter

– Wasserläufe und Uferzonen im Einzugsbereich der Baue

– Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. Januar bis 31. August; Einschränkungen der Fischerei (evtl. Verbot von Reusen), der Bisambekämpfung (z.B. Verbot von Fangkörben), der Jagd (Verbot von Prügelfallen und Schwanenhälsen) ganzjährig

2.3.4

Beim Gams- und Steinwild

– Einstandsbereiche

– vom 1. November bis 31. März

2.3.5

Beim Murmeltier

– Koloniebereiche

– vom 1. Mai bis 31. August

2.4

Schutzbereiche, Schutzzeiten beim Federwild (Rahmenwerte)

2.4.1

Beim Auerwild

– Balzareale, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsgebiete

– Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. November bis 30. Juni; ansonsten die (im Einzelfall) für die Erreichung des Schutzwecks erforderlichen Maßnahmen ganzjährig (Rahmenwert), mindestens jedoch im vorbezeichneten Zeitraum

2.4.2

Beim Birkwild

– Balzareale, Brut-, Aufzucht- und Überwinterungsgebiete

– Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. November bis 30. Juni; ansonsten die (im Einzelfall) für die Erreichung des Schutzwecks erforderlichen Maßnahmen ganzjährig; mindestens jedoch im vorbezeichneten Zeitraum

2.4.3

Beim Haselwild

– Brut- und Aufenthaltsgebiete

– Betretungsbeschränkungen oder -verbote vom 1. November bis 30. Juni; ansonsten die (im Einzelfall) für die Erreichung des Schutzwecks erforderlichen Maßnahmen ganzjährig; mindestens jedoch im vorbezeichneten Zeitraum

2.4.4

Beim Alpenschneehuhn

– Aufenthaltsgebiete

– vom 1. September bis 30. April

2.4.5

Beim Wasserwild (Wildgänse, Wildenten, Säger)

– bedeutende Brut-, Mauser- und Rastgebiete

– in den jeweiligen Brut-, Mauser- und Rastzeiten

2.4.6

Beim Graureiher

– Brutgebiete

– vom 1. Februar bis 15. Juni

2.4.7

Beim Steinadler

– Horstbereiche

– vom 1. März bis 15. August

2.4.8

Beim Seeadler

– Bereich seiner Ruheplätze

– vom 1. November bis 15. April

2.4.9

Beim Wanderfalken

– Horstgebiete

– vom 1. Februar bis 30. Juni

2.4.10

Bei der Rohr- und Wiesenweihe

– Brut- und bevorzugte Nahrungsgebiete

– vom 1. Mai bis 1. August

2.4.11

Beim Rot- und Schwarzmilan

– Horstgebiete

– vom 1. Februar bis 30. Juni

2.5

Das Wild ist von vielfältigen Beunruhigungsfaktoren betroffen. Als Schutzmaßnahmen dagegen bieten sich je nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere folgende Maßnahmen an:

– Zeitweise Betretungsbeschränkungen oder -verbote bzw. Wegegebote, wie etwa:
  - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von Straßen und ausgebauten Wegen zu reiten,
  - in den von der unteren Jagdbehörde markierten Flächen die ausgebauten Wege zu verlassen oder Ski zu fahren, das gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
  - außerhalb der ausgewiesenen und markierten Loipen langzulaufen,

- Bäume oder Felswände mit Horsten oder mit Höhlen zu besteigen

– Lärmverbote

– Zeltverbote

– Lagerverbote

– Verbot, die geschützten Wildarten an ihren Zuflucht-, Nist-, Brut oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören

– Anleinpflicht für Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd

– zusätzlich beim Wasserwild
  - Fahrverbote für Wasserfahrzeuge aller Art mit und ohne eigene Triebkraft und sonstige zur Fortbewegung auf dem Wasser geeignete Gegenstände (Luftmatratzen u. ä.) auf bestimmten Wasserflächen, wie Buchten und Mündungsbereichen
  - Einhaltung von Mindestabständen zu den Uferzonen beim Surfen, Wasserskifahren, Schlauchbootfahren, Segeln sowie anderen Wassersportarten und Freizeitbetätigungen, ggf. in Verbindung mit Uferbetretungsverboten
  - Uferbetretungsverbote, insbesondere für Schilfbereiche